

1522²⁾ (augenscheinlich aus Anregung der bekannten Wittenberger Vorgänge zu Beginn jenes Jahres) hatte man in Leisnig alle „kleinen Stiftungen“, Begängnisse (Seelenmessen), Jahrestage (anniversaria, die am Jahrestage des Todes veranstalteten Trauerfeierlichkeiten), Ablasswochen, Octaven, Mittags- und Abends-Salve (die Marienandachten mit dem Salve regina mater misericordiae), Geleuchte, Glockenläuten u. dgl. abgeschafft.³⁾ Nach mehrmaligem Bitten der Gemeinde kam Luther selbst am 25. September 1522 zu ihnen⁴⁾, und bei diesem Besuche kam wohl schon die Anordnung eines „gemeinen Kastens“ zur Sprache. Im Anfang Januar⁵⁾ des folgenden Jahres wurde die Kastenordnung von den Vertretern der Gemeinde beschlossen, dieselbe dann durch zwei Deputierte der Gemeinde Luther überbracht und vorgelegt, der seine völlige Zustimmung zu erkennen gab. Durch Luthers Schreiben ermuthigt, that die Gemeinde bald darauf einen weiteren Schritt in der Reformation des Kultus, indem sie am Sonntag Oculi 1523 durch einmüthigen Beschluss den Opfermessenkultus beseitigte und somit die für vier vorhandene Altarlehen bestellten Priester ihrer Funktionen enthob.⁶⁾ Eins jener Lehen kam durch den Tod des Belehnten zur Einziehung, aus den drei andern Lehen empfangen die betreffenden Priester weiter ihr Gehalt, obwohl sie nun völlig ohne Thätigkeit waren, da ihnen das Messelesen von der Gemeinde untersagt war, sie selbst sich aber weigerten, evangelische Messe zu halten, dazu es an Schmähreden gegen die evangelisch gesinnte Gemeinde nicht fehlen liessen. Im August desselben Jahres war Luther wieder nach Leisnig gekommen, um bei der Durchführung der Kastenordnung zu helfen, die an dem Widerstreben des Rathes unerwarteten Schwierig-

²⁾ Siehe das unten mitgetheilte Schreiben vom 28. August 1524, in welchem es heisst, jene Abschaffung bestehe nun bereits „bis ins dritte Jahr“.

³⁾ Vergl. Carlstädts Anordnung „abzuthun Requiem, Begängniss, Vigilien, Brüderschaft, Hochzeitmessen, Votivmessen“ bei Jäger a. a. O. 260.

⁴⁾ de Wette, Briefe II, 252.

⁵⁾ Dies Datum ergibt sich aus der Bestimmung, dass die Vorsteher regelmässig am Sonntage nach der Octave des Epiphaniastages gewählt werden sollten, und aus Luthers Schreiben vom 29. Januar: „und gefellt mir ewer ordenung und bestellung des gemeinen kastens fast wol.“ Burkhardt, Briefwechsel 54.

⁶⁾ Vergl. das nachfolgende Schreiben.